

Neues zur aufschiebenden Wirkung in Zulassungssachen

Verfasser:

Dr. jur. Gwendolyn Gemke, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Mit Entscheidung vom 05.06.2013, Aktenzeichen B 6 KA 29/12 R, hat das Bundessozialgericht eine lange überfällige Entscheidung getroffen, die in zulassungsrechtlichen Antragsverfahren an Bedeutung gewinnen wird.

Hintergrund

Bewirbt sich ein Vertragsarzt im sogenannten Nachbesetzungsverfahren um die Übernahme einer vertragsärztlichen Praxis, so hängt stets das Damoklesschwert des so genannten Konkurrenten-Widerspruchs über ihm. Selbst wenn der Zulassungsausschuss dem Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in Nachfolge des Praxisabgebers statt gibt, besteht keine Sicherheit, dass der Betroffene seine vertragsärztliche Tätigkeit am geplanten Stichtag aufnehmen kann. Denn soweit Konkurrenten am Zulassungsverfahren beteiligt sind, haben diese die Möglichkeit, gegen die Zulassung des Praxisnachfolgers Widerspruch einzulegen, der aufschiebende Wirkung entfaltet. Während der Anhängigkeit des Widerspruchsverfahrens sowie etwaiger weiterer sozialgerichtlicher Folgeverfahren kann der zugelassene Vertragsarzt damit von seiner Zulassung keinen Gebrauch machen kann.

Aufschiebende Wirkung stets ex nunc

Bereits mit Entscheidung vom 11.03.2009 hat das Bundessozialgericht (BSG) festgestellt, dass im Falle des Drittwiderspruchs die aufschiebende Wirkung nur mit Kenntnis vom Widerspruch und nicht ex tunc eintreten kann. Denn: nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein vertragsärztlicher Status nicht rückwirkend zuerkannt oder aberkannt werden. Im vertragsärztlichen System muss zu jedem Zeitpunkt klar sein, welcher Arzt Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen (KKN) zu deren Lasten behandeln und Leistungen verordnen darf und ob insoweit ein Honoraranspruch des Arztes besteht. Statuserteilungen und Aufhebungen wirken daher nur ex nunc und nicht ex tunc.

Die Entscheidung

Strittig blieben jedoch zwei Fragestellungen:

- Kann in Fällen besonderer Dringlichkeit der Zulassungsausschuss den Sofortvollzug der vertragsärztlichen Zulassung anordnen mit der Folge, dass der zugelassene Vertragsarzt ungeachtet eines etwaigen Widerspruchs von seiner Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung Gebrauch machen kann?
- Und wirkt eine spätere Aufhebung des Sofortvollzugs ex tunc oder ex nunc?

Aufgrund der Formulierungen in der Zulassungsverordnung sowie den einschlägigen Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB V) und des Sozialgerichtgesetzes (SGG) wurde

im Schrifttum sowie in der Rechtsprechung zum Teil die Auffassung vertreten, erst der Berufungsausschuss sei berechtigt, den Sofortvollzug anzuordnen.

Mit dieser Auffassung hat das BSG nunmehr in der zitierten Entscheidung aufgeräumt. Das BSG hat nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass bereits der Zulassungsausschuss und nicht erst der Berufungsausschuss als Behörde im Sinne des § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Kompetenz hat, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Sofortvollzug der Zulassung anzuordnen. Sinn und Funktion des § 97 Abs. 4 SGB V, der bei der Einführung des § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG bestehen blieb, könne nur darin gesehen werden, klarzustellen, dass der Berufungsausschuss ungeachtet der abweichenden Terminologie in § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Kompetenz zum Erlass einer Vollzugsanordnung behalten hat – dies neben, nicht anstatt des Zulassungsausschusses.

Auch für den Fortlauf des Verfahrens hat das BSG in der zitierten Entscheidung Klarheit geschaffen: „Ordnet der Zulassungsausschuss den Sofortvollzug des Zulassungsbescheides an, kann eine spätere Aufhebung durch den Berufungsausschuss oder durch das Sozialgericht nur zum Ende der aufschiebenden Wirkung ex nunc wirken. Sie wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Anordnung durch den Zulassungsausschuss zurück. Der zugelassene Vertragsarzt behält demnach für den Zeitraum, in dem durch Anordnung des Sofortvollzugs die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist, seinen Vergütungsanspruch.“

Dies bedeutet, dass zukünftig im sogenannten Nachbesetzungsverfahren der antragstellende Vertragsarzt stets prüfen sollte, ob mit dem Antrag auf Zulassung der Antrag auf Anordnung des Sofortvollzugs verbunden werden sollte – dies unter der Voraussetzung, dass die weiteren Voraussetzungen wie die Notwendigkeit der Anordnung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten gegeben sind.

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**

August-Exter-Straße 4, 81245 München

Tel. 089/8299560

Fax 089/82995626

www.med-recht.de